

5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Beckum

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4, 6, 7 und 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), der §§ 1 und 9 Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG –) sowie der §§ 53, 64, 65 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – LWG – in Verbindung mit der Satzung der Stadt Beckum über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – vom 20. Dezember 1990, hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Beckum vom 30. November 2001 wird wie folgt geändert:

Nach § 8 wird folgender neuer § 8 a eingefügt:

„§ 8 a Mitwirkungspflicht

- (1) Die Stadt führt einen getrennten Gebührenmaßstab für die Erhebung der Gebühr zur Deckung der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung ein. Maßstab sollen die bebauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Grundstücksflächen sein.
- (2) Die bebauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt.
Der Grundstückseigentümer ist daher verpflichtet, der Stadt auf Aufforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Flächen sowie die in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht).
Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden und ob sie abflusswirksam sind.
- (3) Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben oder Unterlagen vor, werden die bebauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen von der Stadt geschätzt.
- (4) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen verändert, hat der Grundstückseigentümer dieses der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung mitzuteilen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.